

Richtlinien
für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen,
die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit
durch Kommunen geschaffen werden
(Bundesprogramm Kommunal-Kombi)

Vom 14. Dezember 2007

Vom Abdruck der „Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden“ (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007, S. 8413) wird abgesehen.

Der Text kann unter
http://www.bva.bund.de/cln_046/nn_377882/sid_05B44C3898BA330988B6336CBD0FF220/nsc_true/DE/Aufgaben/Abt__II/KommunalKombi/Dokumente/Richtlinie.html
eingesehen werden.

Hinweise zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei öffentlich geförderter Beschäftigung (Kommunal-Kombi)

1. Ausgangslage

Der Landesbeirat zur Umsetzung des SGB II im Freistaat Sachsen hat bereits im Februar 2005 beschlossen, keine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze durch öffentlich geförderte Beschäftigung zuzulassen. Deshalb müssen für Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante) und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den Vertretern der Wirtschaft beziehungsweise anderer sachkundiger Stellen vorliegen.

Für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi hat der Landesbeirat zur Umsetzung des SGB II im Freistaat Sachsen einvernehmlich vereinbart, das Verfahren der Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen anzuwenden. Dieses ist auch im Beschluss des Sächsischen Kabinetts zur ergänzenden Förderung vom 19. Februar 2008 festgelegt.

2. Verfahren bei Anträgen im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi

In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesverwaltungsamt und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi ist die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung als zwingende Voraussetzung einer Förderzusage für die Landesmittel vorgesehen. Dies gilt nicht für die Bundes-/EU-Mittel.

Sollte keine ergänzende Finanzierung des Freistaates Sachsen in Anspruch genommen werden, werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Beurteilung von öffentlichem Interesse, Zusätzlichkeit und Verdrängungsgefahr durch das Bundesverwaltungsamt miteinbezogen.

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Stelle zuständig, die von den Tätigkeiten in der Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenbeschreibung (Antragsformular des Bundesverwaltungsamtes) fachlich betroffen ist. Bei sogenannten „Misch Tätigkeiten“ können mehrere Stellen zuständig sein.

Die für die einzelnen Regionen zuständigen Stellen zur Bescheinigung der Unbedenklichkeit sind in der Übersicht (siehe Anlage 3) dargestellt. Das Formblatt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ist zu verwenden (Anlage 4).

Sieht sich im Einzelfall keine der dort aufgeführten Stellen zuständig, werden die Antragsteller gebeten, sich unverzüglich an das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Anschrift siehe unten) zu wenden. Nach Rücksprache mit je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in der Clearingstelle für öffentlich geförderte Beschäftigung entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Gegenstand der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Feststellung, dass durch die Schaffung beziehungsweise Förderung des Arbeitsplatzes voraussichtlich keine Verdrängung von bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder von Auftragspotenzial eintreten wird; auch die Einrichtung ungeförderter Stellen darf nicht beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung berührt in der Regel auch Fragen der Bewertung des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit im Sinne der §§ 261 und 270a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist. Die Prüfung dieser Kriterien obliegt jedoch allein dem Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsstelle (Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 8.3 der Bundesrichtlinien Kommunal-Kombi).

Die Unbedenklichkeit, das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit sind grundsätzlich durch den jeweiligen Antragsteller selbst nachzuweisen. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Erklärung des Einvernehmens zum Finanzierungsplan abgeben sollen, werden gebeten darauf zu achten, dass neben der Unbedenklichkeit auch das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit gegeben sind.

3. Alternativ: Nutzung einer bisher praktizierten Unbedenklichkeitsfeststellung

Naturgemäß haben sich im Laufe der Zeit in den Regionen auch andere Verfahren für die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen herausgebildet (unter anderem Positivlisten, Förderkonsens). Soweit sie dem unter Nummer 2 beschriebenen Verfahren vergleichbar sind und von den Vertretern der Wirtschaft vor Ort akzeptiert werden, können sie auch für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi alternativ angewandt werden.

Insofern können auch Beiräte bei den Arbeitsgemeinschaften (ARGen) oder optierenden Kommunen, in denen alle relevanten Arbeitsmarktpartner vertreten sind, Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilen, sofern dies bisher im Konsens so praktiziert wurde.

4. Entscheidungen in Zweifelsfällen

Sofern bei den am Verfahren Beteiligten unterschiedliche Auffassungen zur Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung bestehen, kann zur Klärung dieser Fragen die von der Staatsregierung eingerichtete Clearingstelle im Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit angerufen werden.

Anschrift:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 22, Arbeitsmarkt, Arbeits- und Tarifrecht
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 8220
rainer.lubk@smwa.sachsen.de

Übersicht der Kammern und Einrichtungen, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Durchführung öffentlich geförderter Arbeit im Rahmen des Kommunal-Kombi ausstellen

I. Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern

Regierungsbezirk Dresden:

Handwerkskammer Dresden und Kreishandwerkerschaften:
Die Handwerkskammer Dresden stellt selbst keine Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus, vielmehr sind dafür die örtlichen Kreishandwerkerschaften zuständig:

Kreishandwerkerschaft Bautzen
Wallstraße 8
02625 Bautzen

Kreishandwerkerschaft Dresden
Reicker Straße 9
01219 Dresden

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen
Lessingstraße 1
01622 Meißen

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen
Hauptstraße 52
01589 Riesa

Kreishandwerkerschaft Südsachsen
Bahnhofstraße 15
01796 Pirna

Kreishandwerkerschaft Görlitz-Niederschlesien
Bahnhofstraße 26/27
02826 Görlitz

Kreishandwerkerschaft Oberlausitz Löbau-Zittau
Lessingstraße 321
02763 Zittau

Industrie- und Handelskammer Dresden:
Für das Stadtgebiet Dresden und die Landkreise Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis und Meißen ist die Hauptgeschäftsstelle der IHK Dresden zuständig:

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Für die jeweiligen regionalen Einzugsgebiete sind die Geschäftsstellen anzusprechen.

Für die Landkreise Kamenz und Riesa Großenhain:
Geschäftsstelle Kamenz
Am Damm 7a
01917 Kamenz

Für den Landkreis Bautzen und die Stadt Hoyerswerda:
Geschäftsstelle Bautzen
Karl-Liebknecht-Straße 2
02625 Bautzen

Für die Stadt Görlitz und den Niederschlesischen Oberlausitzkreis:
Geschäftsstelle Görlitz
Jacobstraße 14
02826 Görlitz

Für den Landkreis Löbau-Zittau:
Geschäftsstelle Zittau
Bahnhofstraße 30
02763 Zittau

Regierungsbezirk Leipzig:

Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaften:
Für den gesamten Regierungsbezirk Leipzig:
Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig

Industrie- und Handelskammer:
Für den gesamten Regierungsbezirk Leipzig:
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (Hauptgebäude)
Goerdelerring 5
04109 Leipzig

Regierungsbezirk Chemnitz:

Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaften:
Für das Stadtgebiet Chemnitz:
Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz

Für die jeweiligen Gebiete der Kreishandwerkerschaften (Aufteilung nach Landkreisen) sind die Kreishandwerkerschaften zuständig:

Kreishandwerkerschaft Aue-Schwarzenberg
Alfred-Brodauf-Straße 17
08280 Aue

Kreishandwerkerschaft Freiberg-Mittlerer Erzgebirgskreis
Mühlweg 5
09599 Freiberg

Kreishandwerkerschaft Mittweida
Albert-Schweitzer-Straße 22
09648 Mittweida

Kreishandwerkerschaft Vogtland-Auebach
Obere Bahnhofstraße 29
08209 Auerbach

Kreishandwerkerschaft Zwickau und Zwickauer Land
Katharinenstraße 27
08056 Zwickau

Kreishandwerkerschaft Chemnitzer Land/Stollberg
Braugasse 7
09337 Hohenstein-Ernstthal

Industrie- und Handelskammer:
Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Darüber hinaus können folgende Geschäftsstellen für die jeweiligen regionalen Einzugsgebiete kontaktiert werden:

Geschäftsstelle Annaberg
Geyersdorfer Straße 9a
09443 Annaberg-Buchholz

Geschäftsstelle Freiberg
Chemnitzer Straße 40
09599 Freiberg

Regionalkammer Plauen
Friedensstraße 32
08523 Plauen

Regionalkammer Zwickau
Äußere Schneeberger Straße 34
08056 Zwickau

II. Verbände in Sachsen (landesweit zuständig)

1. Für den forstwirtschaftlichen Bereich:

Sächsischer Forstunternehmer-Verband e.V.
Forstweg 4
08606 Tirpersdorf/OT Brotenfeld

2. Für den Forst-, Garten- und Landschaftsbereich:

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V.
Am Wüsteberg 3
01723 Kesselsdorf

3. Für den Bereich der Wohlfahrtspflege:

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.
Kaitzer Straße2
01069 Dresden

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.
Georg-Palitzsch-Straße 10
01239 Dresden

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.
Magdeburger Straße 33
01067 Dresden

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Adolph-Kolping-Straße 15
03046 Cottbus

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
Zweigstelle Sachsen
Hasenberg 1
01067 Dresden

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

Zusätzlich ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorzulegen. Für Arbeitgeber, die keinem der angeführten Spitzenverbände angehören, ist allein die Industrie- und Handelskammer zuständig.

III. Stellen im Bereich Kunst und Kultur

Kulturraumsekretariate und Kulturämter (nur Stadt Chemnitz und Stadt Leipzig):

Kulturraum Leipziger Raum
Stauffenbergstraße 4
Haus 2
04552 Borna

Kulturamt der Stadt Chemnitz
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Postfach 09106
Chemnitz

Kulturraum Vogtland
Stadtverwaltung Plauen
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Kulturraum Zwickauer Raum
Kultursekretariat
Gerhart-Hauptmann-Weg 2
08371 Glauchau

Kulturraum Erzgebirge
Kultursekretariat
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Kulturraum Mittelsachsen
Kultursekretariat
Chemnitzer Straße 40
09599 Freiberg

Kulturraum Elbtal
Landratsamt Riesa-Grossenhain
Herrmannstraße 30/34
01558 Großenhain

Kulturraum Sächsische Schweiz/Osterzgebirge
Sitz Landratsamt Weißeritzkreis
Kultursekretariat
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde

Kulturraum Oberlausitz/Niederschlesien
Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Robert-Koch-Straße 1
02906 Niesky

Stadt Leipzig
Kulturamt
04092 Leipzig
beziehungsweise Hausanschrift
Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4–6
04109 Leipzig

XV. Außenwirkung

Diese Vereinbarung wirkt auch hinsichtlich der Antragsteller auf eine Zuwendung. Sie erzeugt Rechte und Pflichten insbesondere auch für Landkreise und Kreisfreie Städte. Sie wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

XVI. Kostenfreiheit

Für Handlungen innerhalb des Verfahrens stellen sich die Partner dieser Vereinbarung gegenseitig keine Kosten in Rechnung.

XVII. Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen die Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung eine Lücke aufweist. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner der Vereinbarung zu einer Regelung, wie sie sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit, der Undurchführbarkeit, der der Lücke in rechtlich zulässiger Weise getroffen hätten.

2. Gegebenenfalls auftretende Streitfragen werden die Partner dieser Vereinbarung im Einvernehmen und im Geist dieser Vereinbarung lösen. Eine Schlichtungsstelle wird nicht eingerichtet.

Köln, den 30. April 2008

**im Auftrag
Weber
für die Bundesrepublik Deutschland**

Dresden, den 29. April 2008

**Hartmut Mangold
für den Freistaat Sachsen**

Anlage 1

Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)

Vom 14. Dezember 2007

Vom Abdruck der „Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden“ (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007, S. 8413) wird abgesehen.

Der Text kann unter
http://www.bva.bund.de/cln_046/nn_377882/sid_05B44C3898BA330988B6336CBD0FF220/nsc_true/DE/Aufgaben/Abt__II/KommunalKombi/Dokumente/Richtlinie.html
eingesehen werden.

Hinweise zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei öffentlich geförderter Beschäftigung (Kommunal-Kombi)

1. Ausgangslage

Der Landesbeirat zur Umsetzung des SGB II im Freistaat Sachsen hat bereits im Februar 2005 beschlossen, keine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze durch öffentlich geförderte Beschäftigung zuzulassen. Deshalb müssen für Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante) und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den Vertretern der Wirtschaft beziehungsweise anderer sachkundiger Stellen vorliegen.

Für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi hat der Landesbeirat zur Umsetzung des SGB II im Freistaat Sachsen einvernehmlich vereinbart, das Verfahren der Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen anzuwenden. Dieses ist auch im Beschluss des Sächsischen Kabinetts zur ergänzenden Förderung vom 19. Februar 2008 festgelegt.

2. Verfahren bei Anträgen im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi

In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesverwaltungsamt und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi ist die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung als zwingende Voraussetzung einer Förderzusage für die Landesmittel vorgesehen. Dies gilt nicht für die Bundes-/EU-Mittel.

Sollte keine ergänzende Finanzierung des Freistaates Sachsen in Anspruch genommen werden, werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Beurteilung von öffentlichem Interesse, Zusätzlichkeit und Verdrängungsgefahr durch das Bundesverwaltungsamt miteinbezogen.

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Stelle zuständig, die von den Tätigkeiten in der Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenbeschreibung (Antragsformular des Bundesverwaltungsamtes) fachlich betroffen ist. Bei sogenannten „Misch Tätigkeiten“ können mehrere Stellen zuständig sein.

Die für die einzelnen Regionen zuständigen Stellen zur Bescheinigung der Unbedenklichkeit sind in der Übersicht (siehe Anlage 3) dargestellt. Das Formblatt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ist zu verwenden (Anlage 4).

Sieht sich im Einzelfall keine der dort aufgeführten Stellen zuständig, werden die Antragsteller gebeten, sich unverzüglich an das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Anschrift siehe unten) zu wenden. Nach Rücksprache mit je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in der Clearingstelle für öffentlich geförderte Beschäftigung entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Gegenstand der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Feststellung, dass durch die Schaffung beziehungsweise Förderung des Arbeitsplatzes voraussichtlich keine Verdrängung von bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder von Auftragspotenzial eintreten wird; auch die Einrichtung ungeförderter Stellen darf nicht beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung berührt in der Regel auch Fragen der Bewertung des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit im Sinne der §§ 261 und 270a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist. Die Prüfung dieser Kriterien obliegt jedoch allein dem Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsstelle (Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 8.3 der Bundesrichtlinien Kommunal-Kombi).

Die Unbedenklichkeit, das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit sind grundsätzlich durch den jeweiligen Antragsteller selbst nachzuweisen. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Erklärung des Einvernehmens zum Finanzierungsplan abgeben sollen, werden gebeten darauf zu achten, dass neben der Unbedenklichkeit auch das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit gegeben sind.

3. Alternativ: Nutzung einer bisher praktizierten Unbedenklichkeitsfeststellung

Naturgemäß haben sich im Laufe der Zeit in den Regionen auch andere Verfahren für die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen herausgebildet (unter anderem Positivlisten, Förderkonsens). Soweit sie dem unter Nummer 2 beschriebenen Verfahren vergleichbar sind und von den Vertretern der Wirtschaft vor Ort akzeptiert werden, können sie auch für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi alternativ angewandt werden.

Insofern können auch Beiräte bei den Arbeitsgemeinschaften (ARGen) oder optierenden Kommunen, in denen alle relevanten Arbeitsmarktpartner vertreten sind, Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilen, sofern dies bisher im Konsens so praktiziert wurde.

4. Entscheidungen in Zweifelsfällen

Sofern bei den am Verfahren Beteiligten unterschiedliche Auffassungen zur Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung bestehen, kann zur Klärung dieser Fragen die von der Staatsregierung eingerichtete Clearingstelle im Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit angerufen werden.

Anschrift:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 22, Arbeitsmarkt, Arbeits- und Tarifrecht
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 8220
rainer.lubk@smwa.sachsen.de

Übersicht der Kammern und Einrichtungen, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Durchführung öffentlich geförderter Arbeit im Rahmen des Kommunal-Kombi ausstellen

I. Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern

Regierungsbezirk Dresden:

Handwerkskammer Dresden und Kreishandwerkerschaften:
Die Handwerkskammer Dresden stellt selbst keine Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus, vielmehr sind dafür die örtlichen Kreishandwerkerschaften zuständig:

Kreishandwerkerschaft Bautzen
Wallstraße 8
02625 Bautzen

Kreishandwerkerschaft Dresden
Reicker Straße 9
01219 Dresden

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen
Lessingstraße 1
01622 Meißen

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen
Hauptstraße 52
01589 Riesa

Kreishandwerkerschaft Südsachsen
Bahnhofstraße 15
01796 Pirna

Kreishandwerkerschaft Görlitz-Niederschlesien
Bahnhofstraße 26/27
02826 Görlitz

Kreishandwerkerschaft Oberlausitz Löbau-Zittau
Lessingstraße 321
02763 Zittau

Industrie- und Handelskammer Dresden:
Für das Stadtgebiet Dresden und die Landkreise Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis und Meißen ist die Hauptgeschäftsstelle der IHK Dresden zuständig:

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Für die jeweiligen regionalen Einzugsgebiete sind die Geschäftsstellen anzusprechen.

Für die Landkreise Kamenz und Riesa Großenhain:
Geschäftsstelle Kamenz
Am Damm 7a
01917 Kamenz

Für den Landkreis Bautzen und die Stadt Hoyerswerda:
Geschäftsstelle Bautzen
Karl-Liebknecht-Straße 2
02625 Bautzen

Für die Stadt Görlitz und den Niederschlesischen Oberlausitzkreis:
Geschäftsstelle Görlitz
Jacobstraße 14
02826 Görlitz

Für den Landkreis Löbau-Zittau:
Geschäftsstelle Zittau
Bahnhofstraße 30
02763 Zittau

Regierungsbezirk Leipzig:

Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaften:
Für den gesamten Regierungsbezirk Leipzig:
Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig

Industrie- und Handelskammer:
Für den gesamten Regierungsbezirk Leipzig:
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (Hauptgebäude)
Goerdelerring 5
04109 Leipzig

Regierungsbezirk Chemnitz:

Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaften:
Für das Stadtgebiet Chemnitz:
Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz

Für die jeweiligen Gebiete der Kreishandwerkerschaften (Aufteilung nach Landkreisen) sind die Kreishandwerkerschaften zuständig:

Kreishandwerkerschaft Aue-Schwarzenberg
Alfred-Brodauf-Straße 17
08280 Aue

Kreishandwerkerschaft Freiberg-Mittlerer Erzgebirgskreis
Mühlweg 5
09599 Freiberg

Kreishandwerkerschaft Mittweida
Albert-Schweitzer-Straße 22
09648 Mittweida

Kreishandwerkerschaft Vogtland-Auebach
Obere Bahnhofstraße 29
08209 Auerbach

Kreishandwerkerschaft Zwickau und Zwickauer Land
Katharinenstraße 27
08056 Zwickau

Kreishandwerkerschaft Chemnitzer Land/Stollberg
Braugasse 7
09337 Hohenstein-Ernstthal

Industrie- und Handelskammer:
Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Darüber hinaus können folgende Geschäftsstellen für die jeweiligen regionalen Einzugsgebiete kontaktiert werden:

Geschäftsstelle Annaberg
Geyersdorfer Straße 9a
09443 Annaberg-Buchholz

Geschäftsstelle Freiberg
Chemnitzer Straße 40
09599 Freiberg

Regionalkammer Plauen
Friedensstraße 32
08523 Plauen

Regionalkammer Zwickau
Äußere Schneeberger Straße 34
08056 Zwickau

II. Verbände in Sachsen (landesweit zuständig)

1. Für den forstwirtschaftlichen Bereich:

Sächsischer Forstunternehmer-Verband e.V.
Forstweg 4
08606 Tirpersdorf/OT Brotenfeld

2. Für den Forst-, Garten- und Landschaftsbereich:

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V.
Am Wüsteberg 3
01723 Kesselsdorf

3. Für den Bereich der Wohlfahrtspflege:

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.
Kaitzer Straße2
01069 Dresden

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.
Georg-Palitzsch-Straße 10
01239 Dresden

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.
Magdeburger Straße 33
01067 Dresden

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Adolph-Kolping-Straße 15
03046 Cottbus

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
Zweigstelle Sachsen
Hasenberg 1
01067 Dresden

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

Zusätzlich ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorzulegen. Für Arbeitgeber, die keinem der angeführten Spitzenverbände angehören, ist allein die Industrie- und Handelskammer zuständig.

III. Stellen im Bereich Kunst und Kultur

Kulturraumsekretariate und Kulturämter (nur Stadt Chemnitz und Stadt Leipzig):

Kulturraum Leipziger Raum
Stauffenbergstraße 4
Haus 2
04552 Borna

Kulturamt der Stadt Chemnitz
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Postfach 09106
Chemnitz

Kulturraum Vogtland
Stadtverwaltung Plauen
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Kulturraum Zwickauer Raum
Kultursekretariat
Gerhart-Hauptmann-Weg 2
08371 Glauchau

Kulturraum Erzgebirge
Kultursekretariat
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Kulturraum Mittelsachsen
Kultursekretariat
Chemnitzer Straße 40
09599 Freiberg

Kulturraum Elbtal
Landratsamt Riesa-Grossenhain
Herrmannstraße 30/34
01558 Großenhain

Kulturraum Sächsische Schweiz/Osterzgebirge
Sitz Landratsamt Weißeritzkreis
Kultursekretariat
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde

Kulturraum Oberlausitz/Niederschlesien
Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Robert-Koch-Straße 1
02906 Niesky

Stadt Leipzig
Kulturamt
04092 Leipzig
beziehungsweise Hausanschrift
Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4–6
04109 Leipzig

(genaue Beschreibung ist als Anlage beigefügt)

unbedenklich ist, das heißt nicht zu einer Verdrängung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder von Auftragspotenzial führt.

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Stelle zuständig, die von den Tätigkeiten in der Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenbeschreibung (Antragsformular des Bundesverwaltungsamtes) fachlich betroffen ist. Bei sogenannten „Misch Tätigkeiten“ können mehrere Stellen zuständig sein.

Die Bescheinigung erteilen zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Innung/Kreislandwerkerschaft, der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V., die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder die Kulturraumsekretariate.

Datum

bescheinigende Stelle(n)

Unterschrift(en)